



Kreisamtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg - Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach - Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Druck und Verlag: Otto Wirth, Buchdruckerei und Verlag, 8450 Amberg

Nummer 28

Dienstag, 16. August 1983

Nummer 28

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der künftigen öffentlichen Wasserversorgung
(Kennort: Freihölser Forst)**

**Verordnung
des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Freudenberg (Landkreis Amberg-Sulzbach) und Fensterbach (Landkreis Schwandorf) sowie im gemeindefreien Gebiet „Freihölser Forst“ (Landkreis Schwandorf) für die künftige öffentliche Wasserversorgung**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (GVBl. S. 425, ber. 1982 S. 149) und der Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 17. Februar 1983, Nr. 225 b - 2053 na 176 (veröffentlicht im RABl 1983 S. 15) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der künftigen öffentlichen Wasserversorgung in den Verbrauchsschwerpunkten des regionalen Bereiches und der überregionalen Versorgungsunternehmen wird in den Gemeinden Freudenberg (Landkreis Amberg-Sulzbach) und Fensterbach (Landkreis Schwandorf) sowie im gemeindefreien Gebiet »Freihölser Forst« (Landkreis Schwandorf) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Die Trägerschaft hat der Freistaat Bayern übernommen. Für dieses Schutzgebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2624, 2626, 2627, 2643, 2644 und 2645, Gemarkung Hiltersdorf sowie Fl.-Nr. 1161, Gemarkung Högling und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 2604, 2606, 2622,

2629, 2634, 2637, 2641, 2646, 2647, 2648, 2649, 2652 und 2653, Gemarkung Hiltersdorf sowie der Fl.-Nr. 1159 und 1160, Gemarkung Högling.

- (3) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 2410, 2412, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2605, 2605/2, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2617, 2618, 2650/2 und 2651, Gemarkung Hiltersdorf und Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 2414, 2422, 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2573, 2575, 2576, 2582, 2589, 2590, 2596, 2604, 2606, 2622, 2629, 2634, 2637, 2641, 2646, 2647, 2648, 2649, 2652, 2653, 2654, 2655, 2662, 2663, 2664, 2666, 2668, 2670, 2671, 2671/3, 2673, 2675, 2676, 2678, Gemarkung Hiltersdorf, Fl.-Nrn. 1159, 1160 und 1163/4, Gemarkung Högling sowie Fl.-Nrn. 1532, 1533 und 1533/1, Gemarkung Pittersberg.
- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan M 1 : 5.000 in den Landratsämtern Amberg-Sulzbach und Schwandorf sowie in den Gemeindekanzleien Freudenberg und Fensterbach niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 und 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (6) Die engere Schutzzone ist soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau		
1.1 Massentierhaltung	verboten, soweit sie mit über eine Einzäunung hinausgehenden baulichen Maßnahmen verbunden ist	
1.2 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	—
1.3 Gartenbaubetriebe zu errichten		
2. Sonstige Bodennutzungen		
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten	
3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe		
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	
(3.2) wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern		
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	—
3.6 Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben	verboten	
3.7 Abwasser durchzuleiten	verboten	—
3.8 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben.		
3.9 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	verboten	
3.10 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern		
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung		
4.1 Bergbau	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	—
4.2 Bohrungen durchzuführen	verboten	
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- u. Waldwege, beschränkt öffentliche Wege u. Eigentümerwege.	—
(4.4) zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	verboten	

	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel		
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	v e r b o t e n	—
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	—
5. Bauliche Nutzungen, Industrie		
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die jeweils zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Amberg-Sulzbach, Landratsamt Schwandorf) kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Amberg-Sulzbach, Landratsamt Schwandorf) vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen
Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen, und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen,

auf Anordnung der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Amberg-Sulzbach, Landratsamt Schwandorf) zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach und im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf in Kraft.

Amberg, 05. 08. 1983

Landratsamt Amberg-Sulzbach

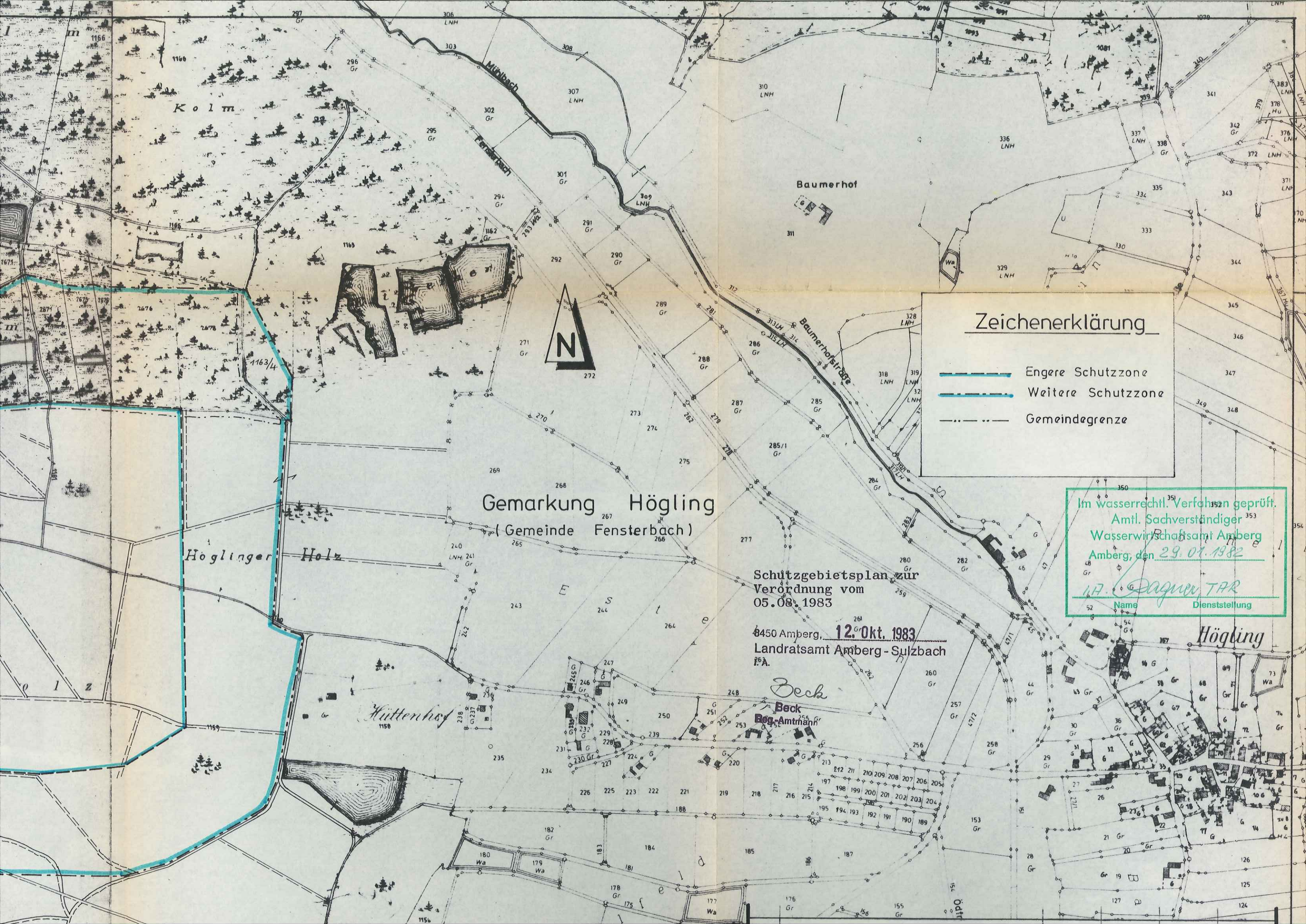
In Vertretung

Bösl, stellv. Landrat

III 6a - 863/1

Gemarkung Hiltersdorf
(Gemeinde Freudenberg)





Zeichenerklärung

- Engere Schutzzone
- - - Weitere Schutzzone
- ... Gemeindegrenze

Gemarkung Högling
(Gemeinde Fensterbach)

Schutzgebietsplan zur
Verordnung vom
05.08.1983

6450 Amberg, 12. Okt. 1983
Landratsamt Amberg - Sulzbach
i.A.

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft.
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Amberg
Amberg, den 29.01.1982

117. Dagner, TAR
Name Dienststellung



dorf

GÖTZENDORF
(aufgelassen)

chlag

Schere

Auf der Höhe

Talhölz

Kohl

Höglinger Weg

Höglinger Holz

Höglinger Holz

Hütten

Lettelnlohe

Lettelnlohe

Gemarkung Pittersberg

(Gemeindefreies Gebiet „Freihölzer Forst“)